



Satzung des SOZIALFONDS WOHN EIGENTUM e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geltungsbereich

Der Verein führt den Namen „Sozialfonds Wohneigentum e.V.“ (nachstehend abgekürzt als „der Verein“ bezeichnet) und hat seinen Sitz in Karlsruhe.

Er beruht auf einer Initiative von Vorstandsmitgliedern des Verband Wohneigentum Baden-Württemberg e.V. (nachstehend auch als Landesverband bezeichnet). Sein Geltungsbereich ist nicht begrenzt.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein Sozialfonds Wohneigentum e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zwecke des Vereins sind:
 - a) Förderung des Schutzes von Ehe und Familie (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 19 AO)
 - b) Mildtätigkeit durch Unterstützung hilfsbedürftiger Personen (§ 53 AO)
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des „Sozialfonds Wohneigentum e.V.“ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder der Vereinsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder der Vereinsorgane kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3 Zweck, Aufgaben und deren Verwirklichung

Zweck des Vereins ist es, den Leitgedanken des selbst genutzten Wohneigentums untrennbar und nachhaltig mit der sozialen Aufgabe der Hilfe für Menschen in Not zu verbinden. Deshalb wird Folgendes angestrebt:

1. Es soll - unter Beachtung von § 53 AO - unverschuldet in Not geratenen und sozial bedürftigen Personen, in der Regel Mitgliedern des Verbands Wohneigentum Baden-Württemberg e.V., ihren Angehörigen und in besonderen Notfällen auch Nichtmitgliedern auf geeignete Weise geholfen werden.
2. Bei der Auflösung von örtlichen Gemeinschaften des vorstehend genannten Landesverbandes, aber auch bei persönlichen, insbesondere testamentarischen Zuwendungen soll der Verein sicherstellen, dass das ihm übertragene Vermögen zweckentsprechend eingesetzt und in die nachhaltige Förderung der sozialen Nothilfe nach § 3 Ziffer 1 der Satzung einfließt.
3. Sobald nach § 3 Ziffer 2 dieser Satzung ein Grundstockvermögen erreicht ist, so dass dessen Erträge, vor allem Mieteinnahmen aus Liegenschaften, dauerhafte soziale Leistungen für Menschen in Not ermöglichen, soll der Verein damit eine „Stiftung Sozialfonds Wohneigentum“ ins Leben rufen. Nach ihrer Gründung soll er mit der Stiftung eng zusammenarbeiten, um das soziale und solidarisch geprägte Zusammenleben in der Gemeinschaft nachhaltig zum Wohle aller zu fördern.
4. Die Aufgaben des Vereins sollen insbesondere auf folgende Weise erfüllt und umgesetzt werden:
 - a) Zusammenarbeit mit den örtlichen Gemeinschaften des Landesverbandes, mit möglichen Förderern, Funktionsträgern und Institutionen des Sozialbereichs, um den Satzungszweck zu fördern;
 - b) Aufstellung geeigneter Kriterien für die Gewährung von Hilfen, zu denen einmalige Soforthilfe und zinslose Darlehen bei Notfällen ebenso gehören wie - ohne rechtlichen Anspruch - länger währende oder dauerhafte Unterstützungen;
 - c) Prüfung, ob ein gestellter Antrag von Betroffenen die Voraussetzungen erfüllt, um den sozialen Zweck zu erreichen ;
 - d) Gewährung der Leistungen an die Bedürftigen;
 - e) in Zusammenarbeit mit den örtlichen Gemeinschaften Nachprüfung, wie die Zuwendung wirkt, insbesondere bei wiederkehrenden Leistungen;
 - f) Förderung der Vereinsaufgabe in der Öffentlichkeit.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind sein Vorstand und seine Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

1. Mitglieder des Vorstands sind der/die Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassier. In den Vorstand können ferner bis zu drei Beisitzer gewählt werden.
2. Die regelmäßige Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied früher aus, so findet eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit statt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB für die Abgabe verbindlicher Willenserklärungen sind sowohl der /die Vorsitzende als auch dessen Stellvertreter, jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

4. Der Vorstand trifft satzungsgemäß alle Entscheidungen des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei der eingeladenen Vorstandsmitglieder anwesend sind und wenn zumindest eine Ladungsfrist von drei Tagen eingehalten ist, soweit darauf nicht allseits verzichtet wurde. Die Einladung erfolgt durch den/die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter.
6. Beschlüsse können zu Einzelfragen auch auf schriftlichem Wege, durch Abstimmung per Email oder durch Telefonkonferenz zustande kommen, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind und wenn der beantragte Beschluss ihnen zuvor zumindest durch Email vorliegt.
7. Von Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Protokollführer und vom Vorsitzenden bzw. Sitzungsleiter zu unterzeichnen sind.
8. Der Vorstand kann sich zur Durchführung der laufenden Arbeiten auf die Zusammenarbeit mit der Landesgeschäftsstelle des Verbands Wohneigentum Baden-Württemberg stützen.

§ 6 Aufnahme und Ausscheiden der Mitglieder

1. Zur ordentlichen Mitgliedschaft im Verein berechtigt sind Personen, die zugleich Vorstandsmitglieder im Verband Wohneigentum Baden - Württemberg e.V. sind. Ihre Mitgliedsaufnahme erfordert einen schriftlichen Antrag an den Vorstand.
Auch andere Mitglieder des Landesverbandes können in besonderen Fällen ordentliche Mitglieder des Vereins werden, wenn sie es schriftlich beantragen und wenn die Mitgliederversammlung dafür zur nachhaltigen Erfüllung der Vereinsaufgaben einen Bedarf sieht.
Ordentliche Mitglieder sind jederzeit in schriftlicher sowie eindeutiger unterschriebener Form zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Fördermitglieder können alle Gemeinschaften des Verbands Wohneigentum Baden - Württemberg e.V. sowie weitere Organisationen und natürliche Personen werden, welche den Zweck und die Aufgaben des Sozialfonds Wohneigentum in besonderer Weise unterstützen. Über schriftliche Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand nach Maßgabe der Richtlinien der Mitgliederversammlung.
Die fördernde Mitgliedschaft kann jederzeit durch Erklärung an den Vorstand beendet werden. Eine Rückerstattung schon geleisteter oder noch fälliger Förderbeiträge kann daraus nicht abgeleitet werden.
3. Ordentliche Vereinsmitglieder haben bei allen Entscheidungen der Mitgliederversammlung je eine Stimme. Sie sind zu Beitragszahlungen an den Verein nicht verpflichtet.
4. Fördermitglieder sind in Angelegenheiten dieses Vereins nicht zur Entscheidung, aber zur Beratung berechtigt. Sie werden vom Vereinsvorstand zu den Versammlungen des Verbands Wohneigentum Baden-Württemberg eingeladen und dort sowie durch Publikationen informiert. Auch informieren sie ihrerseits den Verein Sozialfonds

Wohneigentum über Fälle der Not, sie beraten ihn über notwendige Hilfen und sie unterstützen dessen Arbeit mit dem Ziel, dass soziale Leistungen in den Fällen unverschuldeter Not erbracht werden können.

5. Über die Frage, ob und in welcher Höhe Fördermitglieder zu finanziellen Beiträgen an den Verein verpflichtet sein sollen, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft regelmäßig mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung ein. Insoweit ist zu beachten:
 - a) Die Mitgliederversammlung ist in schriftlicher Form mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
 - b) Die Versammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Im Verhinderungsfalle bestimmt die Versammlung ihren Leiter selbst.
 - c) Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
 - d) Satzungsänderungen dürfen nur beschlossen werden, wenn der gestellte Antrag drei Wochen zuvor mitgeteilt wurde und wenn im Ergebnis zwei Drittel der Abstimmenden zustimmen.
 - e) Geht es um Entscheidungen, die für den Verein aufgrund seiner Vermögenslage eine bedeutende finanzielle Reichweite haben, ist die Mitgliederversammlung für die Entscheidung verantwortlich. Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, dass der Vorstand in einer bestimmten Höhe von Zuwendungen den Mehrheitsbeschluss der Mitglieder einholen muss, bevor er die Unterstützung gewährt.
 - f) In der Mitgliederversammlung darf ein Mitglied höchstens ein abwesendes Mitglied durch dessen unterschriftliche Vollmacht in der Stimmabgabe vertreten.
2. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a) Grundsätze und Richtlinien für den Vorstand und die praktische Vereinstätigkeit;
 - b) die Festlegung möglicher Beiträge für Fördermitglieder;
 - c) die Wahl und Abberufung sowie die jährliche Entlastung des Vorstands;
 - d) den jährlichen Wirtschaftsplan;
 - e) die Wahl zweier Kassenprüfer.

§ 8 Auflösung des Vereins/Vermögensanfall

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung nur dann aufgelöst werden, wenn
 - a) die Fördermitglieder zumindest drei Monate vor dem Termin der Mitgliederversammlung über die Auflösungsabsicht informiert werden und ihnen innerhalb eines Monats die Gelegenheit gegeben wurde, sich dazu zu äußern,

- b) anschließend die ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Auflösungsantrags mit einer Frist von mindestens zwei Monaten zur Mitgliederversammlung eingeladen wurden, wobei ihnen zugleich das Meinungsbild aus den Stellungnahmen der Fördermitglieder nach a) bekanntzugeben ist
 - c) und wenn der Beschluss eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten findet.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Verband Wohneigentum Baden - Württemberg e.V. Karlsruhe, ersatzweise an den Verband Wohneigentum e.V. mit Sitz in Bonn. Dabei ist sicherzustellen, dass das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden ist.
 3. Ergänzend gelten im Falle der Liquidation die Bestimmungen der §§ 47 ff. BGB.

§ 9 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Sozialfonds Wohneigentum besonders verdient gemacht haben, können durch dessen Vorsitzenden auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ihre Rechtsstellung innerhalb des Vereins gleicht jener eines von Zahlungspflichten befreiten Fördermitglieds.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Vereinsrechts nach dem BGB.
2. Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung vom 16. November 2013 beschlossen worden.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, eventuelle redaktionelle Änderungen dieser Satzung vorzunehmen.

Oppenau, den 16. November 2013

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

Wolfgang Lehmpfuhl, Thomas Böcherer, Bernd Schmidt, Ernst Granzow,
Peter Schuler, Roeland Keja, Günter Gepperth, Harald Klatschinsky, Winfried Dörr,
Gisela Hinderberger, Lydia Klosowski, Karlheinz Metzger, Charlotte Günther.